



TSG Achstetten 1862 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben

Der Verein führt die Bezeichnung:

Turn- und Sportgemeinde Achstetten 1862 e.V.

Er hat seinen Sitz in Achstetten, Hauptstraße 48.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot – schwarz.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zugehörigkeit zu Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Schwäbischen Turnbundes, des Württembergischen Fußballverbandes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V., deren Satzung er anerkennt.

Mit Zustimmung des Vereinsausschusses (§ 10)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die Jugendlichen bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend stellt die Jugendorganisation des Vereins dar. Die Arbeit der Vereinsjugend erfolgt nach einer Jugendordnung (sh. Anhang).

Für die Jugendordnung, deren Änderung und die Aufsicht der Jugendarbeit ist der Vereinsausschuss zuständig.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe der Vereinsausschuss bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuchts ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrungen für Mitglieder werden nach einer Ehrungsordnung vergeben (sh. Anhang).

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 2 Jahren in Rückstand gekommen ist.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- d) wenn das Vereinsmitglied an Vereinseigentum oder Gemeindeeigentum, das vom Verein genutzt wird, mutwillig oder grob fahrlässig Schaden anrichtet.
- e) wenn das Vereinsmitglied sich fortgesetzt Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane widersetzt.

Das Mitglied ist auf dessen Wunsch vor dem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss besteht Berufungsrecht an die Hauptversammlung.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Ansprüche an den Verein, ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung im Falle des Ausschlusses besteht jedoch nicht.

Das Aufnahmegesuch muss bei Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand festgesetzt. Durch die Abteilungen können mit Zustimmung des Vereinsausschusses zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, können vom Vorstand von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages und von zusätzlichen Abteilungsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand.

§ 8

Die Hauptversammlung

A – Die ordentliche Hauptversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand Verwaltung – bei dessen Verhinderung vom Vorstand Fußball – einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Achstetten.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand und dem Schriftführer.
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch die Kassierer,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Entlastung des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer,
 - f) Wahlen,
 - g) Verschiedenes.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand Verwaltung eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt; ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die der Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen.
4. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht eine andere Mehrheit durch die Satzung oder durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand Verwaltung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

B – Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird,
- c) bei Ausscheiden des Vorstand Verwaltung während des Geschäftsjahres.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie zu A.

§9

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) der Vorstandschaft
- b) 20 Beiräten

Die Beiräte werden von den Abteilungen auf 2 Jahre gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Es sind zu wählen:

10 Beiräte von der Turnabteilung, davon 4 aus der Gruppe Abteilung Tennis, 10 Beiräten von Abteilung Fußball.

Jährlich stehen pro Abteilung 5 Beiräte zur Wahl an.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Beirat aus, kann er durch Zuwahl des Vorstands aus der Abteilung oder Unterabteilung, welcher der Ausgeschiedene angehörte, bis zum Ende der Wahlperiode ersetzt werden.

Die Beiräte können jeweils nach Bedarf vom Vorstand mit Sonderaufgaben betraut werden.

- c) Bei den 20 Beiräten müssen die Jugendleiter vertreten sein.

2. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen des Vorstand Verwaltung oder bei Abwesenheit dessen des Vorstands Fußball doppelt.

3. Über wichtige Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

4. Der Vereinsausschuss legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest.

§ 10

Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden

- der Vorstand Verwaltung
- der Vorstand Fußball
- der Vorstand Turnen
- der Vorstand Tennis

2. Die Vorstandschaft bilden

- der Vorstand
- der Schriftführer
- der Verantwortliche für Datenschutz und Mitgliederwesen
- der Jugendleitung Fußball

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorstand Verwaltung
- der Vorstand Fußball
- der Vorstand Turnen
- der Vorstand Tennis

Der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Fußball, der Vorstand Turnen und der Vorstand Tennis bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder je mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren, von dem Tag der Wahl angerechnet, gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, jedoch höchstens 1 Jahr. Falls dann noch kein neuer Vorstand gewählt ist, muss das Amt kommissarisch durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

6. Scheidet jedoch der Vorstand Verwaltung aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen Vorstand Verwaltung zu wählen hat.

7. Der Vorstand Fußball, der Vorstand Turnen und der Vorstand Tennis erledigt und organisiert alle laufenden Vereinsangelegenheiten in den jeweils zugehörigen Abteilungen. Im Innenverhältnis wird für den Vorstand Turnen und den Vorstand Tennis bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung der Vorstandschaft oder der Hauptversammlung hierzu vorliegt.

8. Der Vorstand Verwaltung erledigt und organisiert alle laufenden Vereinsangelegenheiten für die allgemeine Verwaltung des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

9. Die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands muss in einem Aufgabenverwaltungsplan festgehalten werden.

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands Verwaltung, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vorstands Fußball.

11. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die durch den Gesetzgeber, WLSB, WFV, DFB, Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbständig zu beschließen. Diese Änderungen bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11

Haftungsbegrenzungen

1. Haftungsbegrenzung des Vorstands
Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
2. Haftungsbeschränkung gegenüber den Mitgliedern
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12

Vereinsabteilungen

1. Für die einzelnen Sportzweige können innerhalb des Vereins Abteilungen oder Unterabteilungen gebildet werden. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen und ihren Unterabteilungen.

Zunächst werden 3 Abteilungen gebildet:

- a) die Turnabteilung
- b) die Fußballabteilung,
- c) die Tennisabteilung.

Für die Auflösung dieser Abteilungen und Unterabteilung findet § 14 entsprechende Anwendung.

Über die Bildung und Auflösung weiterer Abteilungen und Unterabteilungen entscheidet der Vereinsausschuss.

2. Die Leitung jeder Abteilung erfolgt durch einen Abteilungsleiter oder den jeweiligen Vorstand sowie einen Abteilungsausschuss (dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet). Die Abteilungsleiter sind für den von ihnen vertretenen Sportzweig verantwortlich. Unterabteilungen können zusätzlich für die Unterabteilung einen Arbeitsausschuss bilden und einen Leiter für diesen bestellen.
3. Die Wahl des Abteilungsleiters, des Abteilungsausschusses und der von der Abteilung zu stellenden Beiräten für den Vereinsausschuss erfolgen durch die jeweilige Abteilung in Abteilungsversammlungen nach Ziffer 4.

Die Wahl eines Arbeitsausschusses und von deren Leiter erfolgt durch die jeweilige Unterabteilung in Abteilungsversammlungen, für die eben falls Ziffer 4 gilt.

Die Wahlen erfolgen jeweils auf 2 Jahre. Sie haben unmittelbar vor der Hauptversammlung, in der Neuwahlen anstehen, stattzufinden.

4. Jede Abteilung und Unterabteilung kann eigene Abteilungsversammlungen abhalten. Die Einberufung hat durch den Abteilungsleiter, bei der Unterabteilung durch den Leiter der Unterabteilung, im Verhinderungsfall durch den Vorstand, entsprechend § 8 a) Ziffer 1 Satz 3 zu erfolgen.

Für Beschlüsse dieser Versammlungen findet § 8 a) Ziffer 4 9.4 entsprechend Anwendung.

Der Vorstand hat bei allen Abteilungsversammlungen Teilnahme-, Sprech- und Diskussionsrecht. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vorsitzende Verwaltung ist zu den Versammlungen einzuladen.

Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten ist.

5. Soweit gemeinsame Interessen des Vereins oder anderer Abteilungen berührt werden, sind die Abteilungen an die Weisungen des Vorstandes oder des Vereinsausschusses gebunden.
6. Sofern Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

Das von einer Abteilung erworbene Vermögen ist Eigentum des Vereins.

§ 13

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen), Geldstrafen, Trainingsausschluss sowie Spielsperren gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das sich gegen Satzung, Ehre und Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel beim Vereinsausschuss gegeben.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Dabei müssen 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muss zu diesem Thema innerhalb von 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung einberufen werden. Beim zweiten Termin entfällt die Vorschrift der Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das Vermögen des Vereins geht in das Eigentum der Gemeinde Achstetten über, mit der Verpflichtung, es zur Förderung der Leibesübungen und des Sports zu verwenden oder einem in der Gemeinde bestehenden oder neu zu bildenden Sportverein im Sinne der Gemeinnützigkeit zu übertragen.

§ 15 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss beschlossen wird.

§16 Ordnungen/ Anlagen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrungsordnung
- c) Jugendordnung
- d) Datenschutzordnung

Mit Ausnahme der Ehrungsordnung ist für den Erlass der Ordnungen der Ausschuss zuständig. Für den Erlass der Ehrungsordnung ist die Hauptversammlung zuständig.



Satzung vom 01.08.1925

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.09.2020

VR 641203